

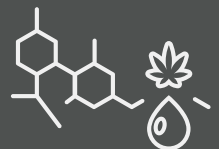


BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Für einen geregelten CBD-Markt

Vorschläge & Positionierung zum regulierten Umgang
mit Cannabidiol und weiteren nicht berauschenden
Cannabinoiden des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 04



CBD et al.

Redaktionelle Anmerkungen:

Die ersten Vorschläge und Positionierungen wurden auf der Vorstandssitzung am 02.11.2020 beschlossen und Version 1.1 wurde am 05.08.2022 erstellt. Die aktuelle Version 1.2 ist am 20.10.2023 erschienen.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)
Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin
Verantwortlich: Jürgen Neumeyer
Band 04 - Vorschläge & Positionierung zum regulierten Umgang mit Cannabidiol und weiteren nicht berauschenden Cannabinoiden des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Redaktionsschluss: 20.10.2022 - Version 1.2



Für einen geregelten CBD-Markt

Vorschläge & Positionierung des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. zum regulierten Umgang mit Cannabidiol¹ und weiteren nicht berauschenden Cannabinoiden

Als Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW) setzen wir uns für faire, sichere und nachvollziehbare Marktbedingungen für die gesamte Cannabiswirtschaft ein. In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Cannabidiol- (CBD) und anderen Cannabinoid-Produkten stark zugenommen, darüber hinaus sind zwischenzeitlich viele Fachgeschäfte für Nutzhanf- und CBD-Produkte entstanden. Zudem werden Hanfprodukte auch zunehmend im regulären Einzelhandel angeboten. Eine wachsende Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern konsumieren CBD-Produkte regelmäßig, ohne dass dabei nennenswerte gesundheitliche Probleme berichtet wurden.² Dennoch beobachten wir eine Zunahme der Strafverfolgungsmaßnahmen für Gewerbetreibende, obwohl es keinerlei Gesetzesänderungen gab. Produkte mit weniger als 0,2 % THC führen zu einer Vielzahl von Razzien, Beschlagnahmungen und gerichtlichen Verurteilungen – selbst bereits behördlich zur Ernte freigegebene Nutzhanffelder wurden in Einzelfällen beschlagnahmt.³ Der CBD-Markt in Deutschland wird zum Teil auf über 1,8 Mrd. € pro Jahr geschätzt.⁴ Gleichzeitig sind Hersteller und Vertrieber von CBD-Produkten mit neuen Auslegungen der regulatorischen Rahmenbedingungen konfrontiert, die letztendlich zu rechtlichen Grauzonen, Unklarheiten und Einschränkungen führen. Zusätzlich tauchen auf dem Markt derzeit besorgniserregende Entwicklungen bezüglich dem Aufsprühen synthetischer Cannabinoide wie dem berauschendem Hexahydrocannabinol (HHC) u. a. auf Nutzhanfblüten oder in Einwegzigaretten (E-Shishas etc.) auf. Zudem gibt es Produkte von minderer Qualität, zweifelhafter Herkunft und unklarer Dosierung. Eine entsprechende Regulierung würde helfen, diese Praxis zu vermeiden. Sowohl seitens der Verbraucher, als auch der Cannabiswirtschaft, besteht ein hohes Interesse an der Legalität und dem Erhalt des unbehandelten Naturproduktes.

Der BvCW tritt für Verbraucherschutz, klare Rahmenbedingungen sowie eine verlässliche Qualitätssicherung für die Produkte und den verschiedenen Anwendungen von nicht berauschenden Cannabinoiden ein. Der BvCW möchte mit diesen Vorschlägen zur Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern beitragen. Ebenso möchte der BvCW dazu beitragen, dass ein wirtschaftspolitisches Umfeld für Produzenten und Vertrieb geschaffen und erhalten wird.

Als Cannabiswirtschaft (BvCW) unterstützen wir ausdrücklich die Position der WHO, dass eine Neueinstufung⁵ von Cannabis erforderlich ist. Die WHO⁶ sagt zu CBD: „**Cannabidiol zeigt kein Missbrauchs- oder Abhängigkeitspotential und die Nebenwirkungen sind minimal**“⁷ und führt zur Einstufung von CBD gegenüber den Suchtstoffkontrollabkommen aus, dass: „**Cannabidiol [...] weder nach dem Übereinkommen von 1961 noch nach dem Übereinkommen von 1971 die Kriterien für die Kontrolle erfüllt. Da es die Kriterien von 1961 nicht erfüllt, kann es nicht als Betäubungsmittel angesehen werden.**“⁸

¹ Cannabidiol (CBD) ist neben dem psychoaktiven Tetrahydrocannabinol (THC) der zweite Hauptwirkstoff in Pflanzen der Gattung *Cannabis sativa* L. Er kommt als natürlicher Inhaltsstoff in der Hanfpflanze hauptsächlich in Form der Vorstufe Cannabidiol-Säure (CBD-A) vor. CBD kommt somit natürlich in verschiedenen Extrakten bzw. Zutaten aus *Cannabis sativa* L. vor.

² Im Gegensatz zu Fertigarzneimitteln gibt es für CBD-Produkte keine zentrale Meldestelle für Wechsel- und Nebenwirkungen. Es wurden solche Probleme weder von Behörden berichtet, noch sind entsprechende Medienberichte bekannt. Im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) gibt es zwar zahlreiche Meldungen zum Thema CBD (Quelle: <https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/screen/search> [abgerufen am 21.02.2023] mit Stichworteingabe "CBD"), die dort genannten Problematiken beziehen sich jedoch primär auf Verstöße gegen geltende Regularien (z. B. Novel Food, THC-Grenzwert etc.), wir konnten jedoch auch dort keine Belege für eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung durch CBD finden.

³ Quelle: BvCW, Pressemitteilung "Novum: Staatsanwaltschaft beschlagnahmt Nutzhanffeld, Vorgehen bedroht gesamte Nutzhanfbranche / Strafverfahren gegen Lidl eingestellt" vom 01.09.2022: www.cannabiswirtschaft.de/novum-staatsanwaltschaft-beschlagnahmt-nutzhanffeld/ [abgerufen am 22.02.2023]

⁴ z.B. <https://newfrontierdata.com/cannabis-insights/new-eu-stance-on-novel-foods-leaves-cbd-market-up-in-the-air/> und <https://www.businesswire.com/news/home/20200730006103/de/>

⁵ u.a. <https://www.who.int/publications/m/item/ecdd-41-cannabis-recommendations>

⁶ WHO: Cannabidiol - Critical Review Report 01.09.2018

⁷ Commission on Narcotic Drugs, Sixty-third session, March 2020: Compilation of all questions and answers on the WHO recommendations on cannabis and cannabis-related substances raised during the fourth and fifth intersessional meeting of the Commission at its sixty-second session, E/CN.7/2020/CRP.4, Seite 57

⁸ Ebenda, Seite 70

Als Cannabiswirtschaft (BvCW) schließen wir uns dieser Bewertung der WHO an und empfehlen entsprechende Korrekturen und Richtigstellungen in nationalen sowie europäischen Gesetzgebungen, Verordnungen und Einschätzungen. Die von der EU Kommission angestrebte Einstufung von CBD-Extrakten aus Nutzhanf als Betäubungsmittel entspricht aus Sicht des BvCWs nicht dem Stand der Wissenschaft und wird vom BvCW problematisch gesehen. Die von der Bundesregierung aktuell (Stand: 09/2023) beabsichtigte Streichung von Hanf/Cannabis aus dem BtMG befürworten wir stark.

Unabhängig von der Einstufung als Betäubungsmittel ist ausreichend bekannt, dass CBD bei entsprechender Dosierung auch eine pharmakologische Wirkung hat, Nebenwirkungen auslöst und u. U. mit anderen Substanzen wechselwirken kann. Entsprechend unterliegt die medizinische Anwendung von CBD dem Arzneimittelrecht und den dort definierten Zulassungsverfahren und Vertriebswegen entweder als zugelassenes Fertigarzneimittel oder über den Weg der Rezeptur- arzneiform in der Verantwortung der Apotheke. Obwohl insgesamt die medizinische Cannabis-Forschung insbesondere in Bezug auf die Heilanwendung von CBD noch am Anfang steht, sind zahlreiche positive Erfahrungsberichte von Anwenderinnen und Anwendern bekannt, z.B. bei oraler Einnahme zur Linderung von Schlafstörungen, der Beruhigung von Magen-/Darmreizungen oder zur Verminderung von Hautirritationen mithilfe von CBD-Kosmetika.

Auf Basis der Annahme, dass ein künftiger Umgang mit CBD und weiteren nicht berauschenden Cannabinoiden innerhalb bestimmter Limite und Spezifikationen nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen würde, setzt der BvCW sich dafür ein, dass bestehende Rechtsunsicherheiten abgebaut und verbindliche Qualitätsstandards eingeführt werden.

Abgrenzung von Produkten über den Cannabinoid-Gehalt

Als Branchenverband Cannabiswirtschaft schlagen wir grundsätzlich folgende generelle dosisabhängige Unterscheidung bei der Einstufung von CBD-Produkten vor:

- Freiverkäufliche Produkte zur Abgabe an Endverbraucher:** In dieser Kategorie sehen wir z.B. Hanfblüten- und Blättertee, Hanfblüten und Verdampferkartuschen als pflanzliche Rauch- bzw. Tabakerzeugnisse und natürliche Hanfextrakte (Nahrungs- und Nahrungsergänzungsmittel mit einem natürlichen CBD-Gehalt, Mazerate, Hanfauszug in Wasser oder anderen Trägerstoffen, die nicht die natürliche CBD-Menge im Produkt verändern). Näheres regeln die ggfs. noch zu ergänzenden Rechtsrahmen der jeweiligen Produktkategorie, z.B. Nahrungsmittelverordnung und Tabakerzeugnisverordnung, inklusive der Verpflichtungen die sich aus den jeweiligen Rechtsrahmen ergeben, z.B. ggfs. noch zu definierende THC- & CBD-Grenzwerte⁹ oder Warnhinweise für bestimmte Lebensmittel oder Rauch- bzw. Tabakerzeugnisse., Health Claims müssen angemeldet werden; Disease Claims bleiben dem medizinischen Markt vorbehalten.¹⁰ Produkte mit natürlichem CBD-Gehalt, also niedrigen bis mittleren Dosen bis zu 70 mg/d zur oralen Einnahme, sollten als Nahrungs- oder Nahrungsergänzungsmittel eingestuft werden können. Die Anwendung der Novel Food Verordnung sollte im Einzelfall geprüft werden. Durch diese Regulierung könnte man verhindern, dass Produkte zur Umgehung der Novel Food Thematik statt als Lebensmittel als Aromazerzeugnisse deklariert werden.
- Neuartige Lebensmittel ("Novel Food"):** Nahrungs- und Nahrungsergänzungsmittel, die mit Cannabinoiden angereichert sind, müssen eine Novel Food Zulassung besitzen. Natürlich verarbeitete Pflanzenbestandteile des Nutzhans (inkl. natürlich vorkommendes CBD) sollten als langjährig verwendete Lebensmittel nicht unter die Novel-Food-Verordnung fallen.¹¹
- Heil- bzw. Arzneimittel:** Arzneimittel, die CBD enthalten, sind bereits verschreibungspflichtig¹² und können gemäß NRF-Vorschrift 22.10 an Patienten abgegeben werden. Weitere Regelwerke sind bereits vorhanden.¹³ Sofern Produkte mit CBD als Wirkstoff oder als arzneilich wirksamer Bestandteil verwendet oder definiert werden, sind diese Produkte entweder als cannabisbasierte Fertigarzneimittel oder als cannabisbasierte Rezepturartzneimittel in den Verkehr zu bringen. Entsprechend gelten die relevanten Zulassungsvoraussetzungen gemäß Arzneimittelgesetz (AMG).
Sofern Cannabis aus dem BtMG gestrichen wird, sehen wir diese allgemeinen Abgabemöglichkeiten grundsätzlich als möglich, wobei stets bei der Zulassung die gültigen Kriterien und Prüfung hinsichtlich Produktqualität, Sicherheit und Nutzen in Abwägung zu den Risiken für Patientinnen und Patienten untersucht werden müssen.¹⁴

⁹ Zum Thema THC-Grenzwerte siehe: ELEMENTE Band 32: Positionspapier - Hanf als Lebensmittel: <https://cannabiswirtschaft.de/elemente-34-positionierung-hanf-als-lebensmittel/> Zum Thema CBD siehe Fußnote 14.

¹⁰ Auch die US-Behörde für Lebens- und Arzneimittel (FDA) hat festgestellt, dass der bestehende nationale Gesetzesrahmen der Nahrungs- und Nahrungsergänzungsmittel die Anforderungen an CBD-Produkte nicht abbildet und neue Ansätze gefunden werden müssen.

¹¹ Das Oberste Verwaltungsgericht Polens entschied im Verfahren V SA/Wa 5258/21, dass Hanfblätter und Hanfblüten auch in verarbeiteter Form kein Novel Food darstellen (siehe <https://kombinatkonopny.pl/court-judgment-hemp-is-not-a-novel-food-it-can-be-used-in-food/> [abgerufen am 24.02.2023]). Der EuGH urteilte zudem im Verfahren AZ: C-663/18 bereits 2020, dass CBD kein Suchtstoff ist und die Vermarktung von in der EU rechtmäßig hergestelltem CBD nicht verboten werden darf, wenn es aus der gesamten Cannabis-Sativa-Pflanze gewonnen wird (siehe <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=233925&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [abgerufen am 25.02.2023]).

¹² Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (2020): Verkehrsfähigkeit von Cannabidiol (CBD) als Arzneimittel, WD 9 - 3000 - 046/19, Seite 5: <https://www.bundestag.de/resource/blob/681702/7e584f6acd93c0a5dc7330c10e569e1c/WD-9-046-19-pdf-data.pdf> [abgerufen am 18.02.2023]

¹³ CBD-dominante Cannabis-Vollspektrum Extrakte sind über die Regelungen nach § 31 Abs. 6 SGB V verfügbar, jedoch mit den selben Einschränkungen wie THC-reiche Produkte. In der Realität nutzen viele Verbraucher CBD-Nahrungsergänzungsmittel, die ihrerseits den Status als Arzneimittel NICHT haben, oft im Sinne eines Arzneimittels (zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten). Dies geht häufig auch mit falschen und nicht korrekten Ankündigungen und Beschreibung seitens der Inverkehrbringer einher.

Für Arzneimittel obliegt die Prüfung gemäß AMG und die entsprechende Überwachung dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) auf Bundesebene, aber auch bei den zuständigen Landesbehörden. Sofern CBD haltige Produkte als verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Apotheke abgegeben werden, gilt die Verordnung über die Verschreibungspflicht (AMVV), für freiverkäufliche, apothekenpflichtige Produkte gilt die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel (AMVerkrV). Die Zuordnung der Wirkstoffe und Arzneimittel wird im AMG definiert. Neben den apothekenpflichtigen Arzneimitteln gibt es grundsätzlich auch freiverkäufliche Arzneimittel, zur Abgabe in z.B. Drogerien, Reformhäusern (auf Basis eines Sachkundenachweises nach §50 AMG für den Einzelhandel). Diese Arzneimittel haben im Vergleich zu den apothekenpflichtigen Arzneimitteln eine schwächere Wirkung und sind nicht geeignet, schwerwiegende Krankheiten zu heilen. Sie dienen der Vorbeugung von Krankheiten, der Stärkung und der Selbstbehandlung kleinerer gesundheitlicher Probleme.

¹⁴ Ähnlich wie z.B. in Australien könnte CBD als apothekenpflichtiges Produkt ("OTC") bis 150 mg Tagesdosis reguliert werden. Produkte mit CBD-Isolat sollten auch weiterhin rezeptpflichtig verkauft werden. Quelle: Australian Government, Department of Health and Aged Care (2020): Over-the-counter access to low dose cannabidiol, <https://www.tga.gov.au/news/media-releases/over-counter-access-low-dose-cannabidiol> [abgerufen am 24.02.2023] Bei niedrigen bis mittleren Dosen bis zu 70 mg/d sollte CBD zur oralen Einnahme als ein Nahrungsergänzungsmittel eingestuft werden.

Die Cannabiswirtschaft setzt sich für die folgenden Ziele ein:

- Als BvCW streben wir eine **klare Abgrenzung** zwischen „CBD-Produkten zur **medizinischen Anwendungen**“ und „**nicht-medizinischen Anwendungen (ohne Healthclaims)**“ mit entsprechenden Grenzwerten an.
- Die **Forschung** zum Einsatz und zur Sicherheit von Cannabinoiden (u.a. CBD) in der Medizin und für den Alltag sollte **öffentlich gefördert** werden.
- Als Cannabiswirtschaft treten wir dafür ein, Lebensmittel, die **synthetisch hergestelltes CBD** enthalten, **als Novel Food** zu behandeln.
- Der Branchenverband setzt sich für **bundesweit einheitliche** Rahmenbedingungen und kategoriegerechte¹⁵ Umsetzungen ein.
- Als Cannabiswirtschaft treten wir dafür ein, auch **Hanfextrakte und Kosmetikzutaten** aus Blüten in die **Kosmetik-Verordnung (COSiNG)**¹⁶ aufzunehmen und entsprechende Grenzwerte zu erarbeiten, die u.a. die potentielle Aufnahme der Wirkstoffe über die Haut berücksichtigen.
- **Ätherisches Hanföl** aus Cannabis (**Terpene/Parfum**) sollte **erlaubt** und analog zu den aus anderen Pflanzen hergestellten Terpenprofilen, bewertet werden.
- Für CBD in **eZigaretten** und **Verdampfern** fordern wir ebenfalls Produktsicherheit, eine Verpflichtung zum Jugendschutz und zur sicheren Anwendung, sowie die Erarbeitung von weiteren risikomindernden Industriestandards die über TPD3¹⁷ hinausgehen - vor allem für Trägerstoffe wie MCT¹⁸ oder andere Verdünnungsmittel.
- Der BvCW tritt dafür ein, dass nicht-medizinische CBD-Produkte **grundsätzlich nur für Erwachsene** zugänglich sind. Eine Vermarktung an Kinder und Jugendliche sowie die Anwendung durch Schwangere und Stillende ist durch Warnhinweise ausdrücklich auszuschließen.
- Der BvCW trägt dazu bei, gemeinsam mit Behörden und Politik faire und **nachvollziehbare** sowie **evidenzbasierte Regeln** im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie im Sinne eines kontrollierten Marktes zu etablieren. Dies betrifft besonders die Deklaration, Auslobung und Vermarktung der Produkte.
- Als BvCW setzen wir uns für ein **Qualitätssiegel** (Gütesiegel) für CBD-Produkte ein, das Angaben zu Inhaltsstoffen und deren Ursprung (Isolat, Vollextrakt, etc.), zum Herkunftsort, zu Wirkstoffgehalten und zu Trägersubstanzen umfasst. Der BvCW definiert Qualitätsstandards, fördert Verbraucherschutz und unterstützt eine sinnvolle Regulierung.
- Die BvCW-Mitglieder halten sich an geltende Gesetze zur Vermarktung der Produkte und gehen eine Unterlassungsverpflichtung bezüglich Gesundheitsaussagen („Health Claims“) ein.¹⁹

¹⁵ Siehe Tabelle im Anhang

¹⁶ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL (ohne Datum): Rechtliche Rahmenbedingungen für Kosmetika: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/08_Rechtsvorschriften/01_Kosmetik/bgs_kosmetik_gesetzliche_grundlagen_node.html

COSiNG = Cosmetic ingredient

Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung, 2014): https://www.gesetze-im-internet.de/kosmetikv_2014/KosmetikV_2014.pdf

¹⁷ TPD3 = Tobacco Product Directive 3

¹⁸ MCT = Mittelkettige Triglyceride

¹⁹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021): Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln – die Health Claims-Verordnung <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/pflichtangaben/naehrwertinformationen-health-claims.html>

Wenn Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz genommen wird, was wir für Nutzhanf ausdrücklich begrüßen, sollten die nicht auf Faserhanf bezogenen Nutzhanf- und CBD-Produkte wie folgt kategorisiert werden:

| Zutat / Sparte | LEH Lebensmittel- einzelhandel | NEM Nahrungs- ergänzungs- mittel | Kosmetik | Pflanzliche Rauch- & Tabaker- zeugnisse | Genuss- mittel | Tier- nahrung | Industriell B2B Handel |
|---|--------------------------------------|---|-----------------|--|-------------------|------------------|---------------------------|
| Hanfsamen (geschält/ungeschält) | + | | + | | | + | + |
| Hanfsamenöl, kaltgepresst/Raffinat | + | + | + | | | + | + |
| Hanfmehl | + | | | | | + | + |
| Hanfprotein | + | + | + | | | + | + |
| Hanfballaststoffe | + | + | | | | + | + |
| Hanfblätter (getrocknet) | + ²⁰ | | | + ²⁰ | + ²⁰ | + ²⁰ | + |
| Hanfblattpulver / "Hatcha" | | + ²⁰ | | | + ²⁰ | + ²⁰ | + |
| Hanfteeauszug | + ²⁰ | | | | + ²⁰ | | + |
| CBD Öl / Ethanolischer Auszug / Vollextrakt | + ^{20, 22} | + ^{20, 22} | + ²¹ | | | + | + |
| Cannabinoid-Destillat | + ²⁰ | | + ²¹ | + | + ²⁰ | | + |
| Hanfaroma | + | | | | | | + |

²⁰ Abhängig vom THC-Gehalt

²¹ Nur "Stem & Leaf"-Extrakt (aus dem Stamm und den Blättern der Pflanze), diese Eingrenzung wäre ggfs. hinfällig, wenn CBD-Extrakte nicht mehr als BtM eingestuft werden.

²² neuartiges Lebensmittel ("Novel Food")

| Zutat / Sparte | LEH Lebensmittel- einzelhandel | NEM Nahrungs- ergänzungs- mittel | Kosmetik | Pflanzliche Rauch- & Tabaker- zeugnisse | Genuss- mittel | Tier- nahrung | Industriell B2B Handel |
|--|--------------------------------------|---|----------|--|-------------------|------------------|---------------------------|
| Hanf (CBD)-Mazerate | + ²⁰ | + | + | + | | + | + |
| organische Auszüge / Extrakte | + ²⁰ | + | + | + | | + | + |
| wässrige Auszüge / Extrakte | + ²⁰ | + | + | + | | + | + |
| CO ₂ -Extrakte | + ²⁰ | + | + | + | | + | + |
| Cannabinoid-Isolate (natürlich) | + ²⁰ | + | + | + | | + | + |
| Cannabinoid- Isolate (synthetisch) | + ^{20, 22} | + | + | + | | + | + |
| Hanfblüten "abgewaschen" / "nach- bearbeitet" | | | | + | | | + |
| Hanfblüten natur "nicht abgewaschen" | + ²⁰ | | | + | + | | + |
| Hanfblüten zur Bierherstellung "entharte Blüten" | + ²⁰ | | | | | | + |

²⁰ Abhängig vom THC-Gehalt

²¹ Nur "Stem & Leaf"-Extrakt (aus dem Stamm und den Blättern der Pflanze), diese Eingrenzung wäre ggfs. hinfällig, wenn CBD-Extrakte nicht mehr als BtM eingestuft werden.

²² neuartiges Lebensmittel ("Novel Food")